Allgemeine Geschäftsbedingungen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH und SARPI Schkopau GmbH

1. Geltungsbereich

a) Für alle Vertragsbeziehungen zwischen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH oder der SARPI Schkopau GmbH (im Folgenden die „Gesellschaft“) einerseits und dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“) andererseits gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

b) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

c) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Gesellschaft ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Der Widerspruch der Gesellschaft gegen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter gilt insbesondere auch, soweit die Gesellschaft in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter eine Leistung vorbehaltlos erbringt, sowie soweit die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter einen Regelungsinhalt hat, der über den Regelungsinhalt dieser AGB hinausgeht.

d) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Gesellschaft in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

e) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Preisvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung der Gesellschaft haben Vorrang vor diesen AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

f) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

g) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

h) Diese AGB existieren in einer deutschen und einer englischen Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die deutsche Version.

2. Änderungen der AGB im laufenden Vertragsverhältnis

a) Künftige Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber spätestens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Schriftform angeboten.

b) Änderungen, die wesentliche Vertragsbestandteile betreffen, d. h. Bestandteile, die die Identität der Parteien, die von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen und die Gegenleistung des Auftraggebers regeln, muss dem Auftraggeber nach Zugang des Angebots nach Ziff. 2 lit. a) ausdrücklich zustimmen, damit diese ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart sind. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, gelten die bisherigen AGB ohne die von der Gesellschaft angebotenen Änderungen fort. Auf das vorstehende wird die Gesellschaft den Auftraggeber in seinem Angebot nach Ziff. 2 lit. a) ausdrücklich hinweisen.

c) Änderungen, die keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen, muss der Auftraggeber innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebots nach Ziff. 2 lit. a) in Schriftform widersprechen. Tut der Auftraggeber dies nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu den von der Gesellschaft angebotenen Änderungen und die angebotenen Änderungen sind ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorstehenden Erklärungsfrist seinen Widerspruch in Schriftform, gelten die bisherigen AGB ohne die von der Gesellschaft angebotenen Änderungen fort. Die Gesellschaft wird den Auftraggeber mit dem Angebot nach Ziff. 2 lit. a) auf die vorstehende Erklärungsfrist und die Folgen seines Schweigens und seines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Die vorstehende Erklärungsfrist für den Auftraggeber beginnt nur dann zu laufen, wenn die Gesellschaft den Auftraggeber in seinem Angebot nach Ziff. 2 lit. a) die Hinweise aus dem vorstehenden Satz erteilt.

3. Angebot und Vertragsschluss

a) Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, sofern die Gesellschaft bei Angebotsstellung schriftlich nicht abweichend eine Angebotsbindungsfrist mitteilt. Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich.

b) Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn die Gesellschaft sie schriftlich bestätigt hat. Wenn die Gesellschaft einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt, gilt die von der Gesellschaft erteilte Rechnung als Bestätigung.

c) Verbindliche Abhol- bzw. Liefertermine können nur im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Mitgeteilte Abhol-bzw. Anliefertermine oder -zeitpläne sind, soweit nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, unverbindlich und erfolgen zu Planungs- und Dispositionszwecken auf Seiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist daher auch berechtigt, Anliefertermine zu verlegen. Die Gesellschaft ist außerhalb eines vereinbarten oder von ihr unverbindlich zu Planungszwecken mitgeteilten Abhol- bzw. Anliefertermins zur Annahme des Abfalls nicht verpflichtet.

d) Angebote der Gesellschaft erfolgen unter der Bedingung der vollständigen und zutreffenden Angaben des Auftraggebers in den von der Gesellschaft angeforderten Dokumentationen (insbesondere im Abfalldatenblatt und auf ergänzende Nachfragen mitgeteilten Informationen). Bei Abweichungen des zur Annahme angelieferten oder zur Abholung bereitgestellten Abfalls von den Angaben des Auftraggebers, insbesondere bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Gefahrenklassifizierung, ist die Gesellschaft berechtigt, die Abholung, den Transport bzw. Annahme des angelieferten Abfalls abzulehnen. In diesem Fall kann die Gesellschaft verlangen, dass der Auftraggeber den angelieferten Abfall auf eigene Kosten zurücknimmt oder die Kosten einer Anfahrt (bei Abholung) übernimmt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere behält die Gesellschaft sich vor, Stand-, Bearbeitungs- und Lagerzeiten nach der aktuell gültigen und dem Auftraggeber übermittelten Preisliste zu berechnen.

e) Angebote der Gesellschaft erfolgen auf Grundlage der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Proben und dessen Erklärungen über die Art und Beschaffenheit des Abfalls (z.B. Angaben im Abfalldatenblatt oder vergleichbare Informationen).

f) Angebote der Gesellschaft erfolgen auf Grundlage der von dem Auftraggeber angegebenen voraussichtlichen Jahresliefermenge bei regelmäßigen Anlieferungen.

g) Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis gemachten Angaben sowie etwaige behördliche Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

4. Leistungen der Gesellschaft

a) Die Gesellschaft übernimmt als Entsorgungsfachbetrieb nach EfBV die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung oder – wo anwendbar – die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der von dem Auftraggeber angelieferten Abfälle, einschließlich der Behandlung und des Lagerns und Ablagerns von Abfällen.

b) Nur sofern mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Gesellschaft auch die Abholung und den Transport der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Abfälle. Für den Transport der Abfälle gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) ergänzend und vorrangig vor diesen AGB. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ADSp eine Abweichung von der gesetzlich geregelten Haftung vorsehen.
c) Sollte die vertraglich vereinbarte Entsorgung aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein, ist die Gesellschaft berechtigt, eine rechtlich zulässige und für den Auftraggeber zumutbare Ersatzentsorgung durchzuführen. Führt die Ersatzentsorgung zu Mehrkosten, wird die Gesellschaft den Auftraggeber vorab informieren; der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die Ersatzentsorgung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaf innerhalb der von der Gesellschaft bei der Vorabinformation mitgeteilten Frist abzulehnen.
d) Die Übernahme der Abfälle erfolgt, sofern kein Transport durch die Gesellschaft vereinbart ist, frei geliefert zur vereinbarten Ablieferstelle und, sofern nichts anderes vereinbart, am Betriebsgelände der Gesellschaft. Eine Annahme und Entsorgung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Disposition der Gesellschaft.
e) Alle Leistungen werden zu den Betriebszeiten der Gesellschaft, d.h. Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 15:00, erbracht. Leistungen erbringt die Gesellschaft, sofern nichts Abweichendes (insbesondere bei Vereinbarung der Abholung und des Transports) schriftlich vereinbart ist, ab Werk an ihrem Sitz (EXW - Incoterms 2020).
f) Die Gesellschaft ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Gesellschaft durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
g) Der Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft und die Übernahme der abfallrechtlichen Verantwortlichkeit als Abfallbesitzer im Sinne des KrWG für angelieferten Abfall erfolgt erst mit positiver Eingangskontrolle und der Unterzeichnung des Begleitscheins/Übernahmescheins durch die Gesellschaft nach Wiegung auf der geeichten Waage der Gesellschaft. Bei vertragswidrigen oder zurückgewiesenen Abfällen geht der Abfallbesitz zu keinem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über; der Auftraggeber bleibt dann in vollem Umfang abfallrechtlicher Erzeuger und Besitzer.
h) Die Gesellschaft wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme, der Abholung oder dem Transport der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Beliehenen oder Drittfirmen abzugeben und die erforderlichen Dokumente auszustellen. Es wird dabei nach Weisung des Auftraggebers gehandelt. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen. Ungeachtet der Bevollmächtigung der Gesellschaft ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich der Deklaration der angefallenen Abfälle – sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich – gegenüber den genannten Gesellschaften verantwortlich.
i) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertragsverhältnis Dritter zu bedienen.
j) Die Gesellschaft ist zur Annahme und Entsorgung nur verpflichtet, sofern die zum Transport genutzten Behältnisse ordnungs- und bestimmungsgemäß befüllt wurden. Im Falle einer nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäßen Befüllung ist die Gesellschaft zur Ablehnung der Annahme berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die vom Auftraggeber zu vertretenen nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäße Befüllung entstehenden Schäden und Mehraufwendungen (z.B. für eine erforderliche Analyse, Umladung, Transport, anderweitige Entsorgung) der Gesellschaft zu ersetzen.

5. Pflichten des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber hat alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Abfallrechts jederzeit einzuhalten, ohne dass es eines Hinweises der Gesellschaft bedarf. Die Gesellschaft wird insbesondere die Bestimmungen des KrWG und nachgeordnete oder begleitende Verordnungen wie bspw. AbfAEV, AVV, NachwV, DepV in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit selbständig einhalten. Sofern für das Lagern, Vorhalten, Bewegen, Transportieren oder Anliefern des Abfalls aufseiten des Auftraggebers Genehmigungen erforderlich sind, wird der Auftraggeber entsprechende Genehmigungen einholen.
b) Alle gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers gelten auch dann weiter, wenn er die Gesellschaft mit der abfallrechtlichen Entsorgung beauftragt hat. Die von der Gesellschaft übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber daher weder von seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle noch von sonstigen ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten.
c) Der Auftraggeber wird den Abfall und die Modalitäten seiner Anlieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung (z.B. Verpackungsform, Umfang, Anzahl wo anwendbar, Trennung, Etikettierung, Deklaration, GHS-Kennzeichnung nach UN-GHL, Lagerklasse nach LKG) zutreffend und vollständig in der von der Gesellschaft abgefragten Form (Abfalldatenblatt, Nachfragen) und, sofern von der Gesellschaft nicht anders verlangt, schriftlich unter Angabe eines Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung beschreiben. Sobald er Kenntnis von Veränderungen der Eigenschaften oder Zusammensetzung des Abfalls erhält, wird er dies unaufgefordert und umgehend schriftlich mitteilen. Dies gilt auch, sofern die Veränderungen des Abfalls zu keiner abweichenden abfallrechtlichen Einordnung führen. Sofern für die vom Auftraggeber mitzuteilenden Angaben eine Laboranalytik oder vergleichbare Untersuchung notwendig ist und diese Analytik nicht durch die Gesellschaft durchgeführt wird, ist der Auftraggeber für eine fachgerechte Analytik eines, soweit gesetzlich erforderlich, zugelassenen und akkreditierten Labors verantwortlich.
d) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlicher, insbesondere abfall- und transportrechtlicher, Vorschriften bei Transport und Anlieferung des Abfalls.
e) Der Auftraggeber wird den anzuliefernden Abfall, sofern nach den Bestimmungen des deutschen und europäischen Transport- und/oder Abfallrechts erforderlich, für den Transport ordnungsgemäß deklarieren und erforderliche Begleitdokumente zur Verfügung stellen.
f) Der Auftraggeber wird den Abfall zur Anlieferung ordnungsgemäß unter Einhaltung der von der Gesellschaft für die entsprechende Abfallkategorie mitgeteilten Annahmekriterien (SARPI Annahmekriterien für Abfälle) sowie aller anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorbereiten und verpacken. Soweit die Gesellschaft Vorgaben zu Art und Umfang der Anlieferung macht, sind diese vom Auftraggeber einzuhalten.
g) Sofern die Gesellschaft dem Auftraggeber zum Zwecke der Durchführung der Anlieferung oder Abholung Behältnisse mietweise zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung verpflichtet und haftet für den schuldhaften Verlust, verschuldete Beschädigungen oder schuldhafte über das übliche Maß bestimmungsgemäßer Nutzung hinausgehende Verschmutzung. Dies gilt auch dann, wenn die Behältnisse im Ausnahmefall unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

h) Der Auftraggeber, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte, z.B. Transportpersonen, werden bei Anlieferung bzw. Abholung zum Transport den Anweisungen des Personals der annehmenden Anlage oder Einrichtung Folge leisten, außer das Befolgen der Anweisungen würde zu Gefahren für Leib oder Leben einer Person, Gefahren für die Umwelt oder Schäden an Gegenständen führen. Transportpersonen und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers haben auf dem Werksgelände der Gesellschaft die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

i) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den von der Gesellschaft veröffentlichten Code of Conduct in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung einzuhalten. Der Code of Conduct ist auf der Webseite der Gesellschaft unter https://www.veolia.com/en/veolia-group/who-are-we/ethics-and-values einsehbar und kann dort heruntergeladen werden.

j) Ist vereinbart, dass die Gesellschaft den Abfall bei dem Auftraggeber abholt und zur Entsorgungsstelle transportiert, gelten die in dieser Ziff. 5 niedergelegten Pflichten des Auftraggebers entsprechend.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise verstehen sich frei geliefert und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Mehr- und Sonderleistungen sowie Zuschläge für Mehraufwendungen werden gesondert berechnet.

c) Ist eine Vergütung nach Gewicht geschuldet, wird der Abfall auf einer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten, geeichten Waage bei Anlieferung verwogen und ist das auf dem Wiegeschein festgehaltene Gewicht für die Rechnungslegung maßgeblich. Liegt das Gewicht des angelieferten Abfalls unter der Mindestlast der Waage, gelten die Kleinmengenpauschalen entsprechend der dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilten Preisliste oder Angebot. Sind für die Abfallannahme und / oder für die Vergütung Parameter, etwa Stoffzusammensetzungen und -konzentrationen, maßgeblich, wird die Gesellschaft bei der Anlieferung und vor der Übernahme in die Entsorgungsanlage die jeweilige Anlieferung beproben und im eigenen Labor analysieren. Für die Vergütung ist das Ergebnis der Laborprobe maßgeblich, es sei denn, der Auftraggeber weist unverzüglich nach, dass die Analyse fehlerhaft ist.

d) Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, wöchentlich.

e) Die Rechnungsbeträge werden, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

f) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf Mängelansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Haftung

a) Die vertragliche und/oder gesetzliche Haftung der Gesellschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

b) Der Haftungsausschluss der Gesellschaft gemäß Ziff. 7 lit. a gilt nicht:
- für Schäden, die die Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- sofern und soweit die Gesellschaft nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
- sofern und soweit die Gesellschaft eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
- bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Liefertermins;
- in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

c) In Fällen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft . sofern sie nicht bereits gemäß Ziff. 7 lit. b für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der Gesellschaft ist dann auf den vertragstypischen, für die Gesellschaft bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

d) Alle etwaigen, auf leichter und einfacher Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß vorstehender Regelung in Ziff. 7 lit. c verjähren entsprechend der Regelung in Ziff. 8 lit. c). Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelgewährleistungsansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.

e) Der vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten im gleichen Umfang auch für die Haftung der Gesellschaft für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gesellschaft.

f) Der Auftraggeber haftet der Gesellschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben, insbesondere der Angaben gemäß Ziff. 5 lit. c). Er haftet der Gesellschaft für sämtliche Schäden, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch ihn oder einem von ihm beauftragten/eingeschalteten Dritten entstehen. Diese Haftung umfasst auch eine entsprechende Verpflichtung zur Freistellung der Gesellschaft für den Fall, dass diese aufgrund des schuldhaften Verstoßes des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

8. Gewährleistung

a) Die Gesellschaft ist berechtigt, zwischen mehreren dem Auftraggeber zumutbaren Möglichkeiten der Nacherfüllung zu wählen.

b) Im Falle einer Schlechtleistung kann die Gesellschaft mindestens zwei Nacherfüllungsversuche unternehmen, es sei denn, dass zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.

c) Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Gesellschaft, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Liefertermins sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Abnahme

Eine Leistung der Gesellschaft gilt als vom Auftraggeber abgenommen, wenn dieser die Leistung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Entsorgung gegenüber der Gesellschaft unter Angabe mindestens eines Mangels beanstandet.

10. Vertragsdauer bei Dauerschuldverhältnissen, Kündigung und Rücktritt

a) Sofern der Vertrag keine feste Annahmemenge, sondern eine regelmäßige Annahme und Entsorgung von Abfall unbekannter Menge vorsieht (Dauerschuldverhältnis) und sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

b) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor: bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse, wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann, wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche Vertragsinhalte verstößt.
c) Im Übrigen kann die Gesellschaft von Verträgen, die kein Dauerschuldverhältnis sind, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ziff. 10 lit. b) vom Vertrag zurücktreten. Ein etwaig bestehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.
d) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11. Datenschutz

Die Gesellschaft und der Auftraggeber werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 („Daten-schutz-Grundverordnung“, „DSGVO“) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten.

12. Höhere Gewalt

a) Wird eine Partei an der Ausführung des Vertrages durch Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen, gehindert, wird die betroffene Partei für den Zeitraum der Behinderung von der Leistungspflicht frei. Die betroffene Partei hat die andere Partei darüber innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab Kenntnis über das Ereignis höherer Gewalt Schriftform zu informieren.
b) Der höheren Gewalt stehen gleich Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, ungeplante Stillstände von Anlagen und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der betroffenen Partei herbeigeführt worden sind.
c) Besteht das unverschuldete Leistungshindernis für den Auftraggeber aufgrund eines ungeplanten Stillstands seiner Anlage, ist der Auftraggeber berechtigt, für die Dauer des ungeplanten Stillstands für die vertraglich vereinbarten Abfälle und Mengen andere Entsorgungswege zu nutzen.
d) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Abfallübernahme ruht während geplanter gesetzlicher oder betriebsnotwendiger Revisions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Verbrennungsanlage, sofern der Auftragnehmer diese Arbeiten mindestens vier (4) Wochen vorher in Textform ankündigt.

13. Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. § 305b BGB bleibt unberührt.
b) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Regelungen beinhalten keine bloße Beweislastumkehr, sondern schließen die Anwendung des § 139 BGB aus. Im Fall einer unwirksamen oder undurchführbaren Klausel oder einer Lücke diejenige rechtlich wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit oder Regelungslücke gekannt hätten.
c) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.